

Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikation für Sprach- und Hörbehinderte (Gesetz über eine Erweiterung der Medienöffentlichkeit – EMöGG)

I. Vorschlag für eine Änderung des GVG (Auszug)

§ 169 RefE-GVG

(1) ¹Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. ²Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung des Inhalts sind unzulässig. ³*Die Tonübertragung in einen Nebenraum für Personen, die für Presse, Rundfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, kann durch Anordnung des Vorsitzenden zugelassen werden.* ⁴*Die Entscheidung ist unanfechtbar.* ⁵*Im Übrigen gilt für Tonübertragungen in den Nebenraum Satz 2 entsprechend.*

(2) ¹Ton- und Filmaufnahmen der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse können zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken durch Anordnung des Vorsitzenden zugelassen werden, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender Bedeutung handelt. ²*Die Entscheidung ist unanfechtbar.* ³*Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens können Aufnahmen teilweise ausgeschlossen werden.* ⁴*Die Aufnahmen sind nicht zur Akte zu nehmen.* ⁵*Sie sind vom Gericht demjenigen zuständigen Bundes- oder Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, das nach dem Bundesarchivgesetz oder einem Landesarchivgesetz festzustellen hat, ob den Aufnahmen ein bleibender Wert zukommt.* ⁶*Nimmt das Bundesarchiv oder das jeweilige Landesarchiv die Aufnahmen nicht an, sind die Aufnahmen vom Gericht zu löschen.*

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts bei der Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs durch Anordnung des Vorsitzenden zugelassen werden. ²*Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens können die Aufnahmen oder deren Übertragung von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden.* ³*Die Entscheidung ist unanfechtbar.*

II. Begründung des RefE-GVG (EMöGG)

Das ausnahmslose Verbot jeglicher Aufnahmen- und Übertragungen in § 169 S. 2 GVG erscheint nicht mehr zeitgemäß. Mediale Berichterstattung bestimmt heute die Informationsbeschaffung der Bürger. Eine vollständige Lockerung soll nicht erfolgen. Interessen der Beteiligten und der Öffentlichkeit an Information stehen sich gegenüber. Das generelle Informationsinteresse der Bevölkerung (Grundsatz der freien Zugänglichkeit von Informationen, wurzelnd in Art. 5 I, 20 III GG) ist allerdings dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG) von Angeklagtem, Opfer- und sonstigen Zeugen und sämtlichen Verfahrensbeteiligten gegenüberzustellen. Der Grundsatz des fairen Verfahrens, die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, Bild- und Namensrechte sowie Zeugen- und Opferschutz müssen berücksichtigt werden. Der Referentenentwurf trifft drei Ausnahmeregelungen für das grundsätzlich bestehenbleibende Aufnahme- und Übertragungsverbot. Im Einzelnen:

a) Tonübertragung in einen Medienarbeitsraum, § 169 I S. 3 - 6 RefE-GVG

Diese Regelung soll die Tonübertragung bei Kapazitätsengpässen in einen „Medienarbeitsraum“ für Pressevertreter durch unanfechtbare Ermessenentscheidung des Vorsitzenden ermöglichen. Es handelt sich um eine gerichtsinterne Übertragung und lediglich eine „begrenzte“ Erweiterung der Öffentlichkeit. Dabei soll im Strafverfahren berücksichtigt werden, dass ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Interesse besteht und wie viele Journalistenplätze bereits im Sitzungssaal bestehen. Neben dem Persönlichkeitsschutz des Angeklagten muss ein geordneter Verfahrensablauf gewährt werden. Durch die Unanfechtbarkeit der Entscheidung werden Verzögerungen vermieden. § 243 II StPO muss durch Überwachungsaufwand gewahrt bleiben. Kontrolle erfolgt durch eine Anwendbarkeit der §§ 175-179 GVG. Akkreditierungsverfahren sind möglich. Durch bloße Tonübertragung bleibt der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten gering. Aufzeichnung oder Speicherung erfolgen nicht.

b) audio-visuelle Dokumentation bei herausragender historischer Bedeutung, § 169 II RefE-GVG

Die Ermessensentscheidung des Vorsitzenden wird mit dem hohen öffentlichen Interesse begründet, Gerichtsverfahren mit besonderer historischer Bedeutung in Bild und Ton zu dokumentieren. Indiziell können dafür das bereits zur Zeit der Entscheidung bestehende große Interesse oder das Bedürfnis der Aufklärung der Nachwelt über die Einzelheit des Verfahrens herangezogen werden. Die Aufzeichnung wird nach Verfahrensende dem Bundesarchiv oder dem jeweiligen Landesarchiv angeboten. Diese entscheiden über die Archivierung. Bei fehlendem Interesse hat das Gericht die Aufzeichnung zu vernichten. Bei Archivierung darf darauf erst nach Ablauf der Schutzfristen (§ 5 BArchG) zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken zugegriffen werden. Der Unanfechtbarkeit der Entscheidung steht Art. 19 IV GG nicht entgegen. Die Aufzeichnung selbst darf nicht angesehen und nicht zu den Akten genommen oder zwischengenutzt werden und hat keine revisionsrechtliche Bedeutung. Gegen die Archivierung kann gesondert auf dem Verwaltungsrechtsweg vorgegangen werden.

c) Übertragung der Entscheidungsverkündung, § 169 III RefE-GVG

Diese lediglich für den Bundesgerichtshof geltende Möglichkeit (anders: § 17a BVerfGG) trägt der Änderung der Medienlandschaft Rechnung. Der Originalton von Richter*innen, wird von Medienvertreter*innen als wichtiges Mittel der Information genutzt und weitergegeben, da die Wirkkraft einer Entscheidung und deren Begründung deutlich höher ist, wenn die Entscheidungsträger*innen diese selbst wiedergeben. Die Regelung die Urteilsverkündung beschränkt, sodass die Rechte des Angeklagten geschützt werden. Zudem betrifft sie lediglich Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, da diese von Qualität und Erfahrung geprägt sind und rechtsgrundsätzliche Bedeutung haben.